

Nr.: 215/2016

■ Dezernat	V - Soziales & Jugend	05.10.2016
■ Fachbereich	Aufnahme & Integration	
■ Verfasser/-in	Vollbrecht, Thomas	
■ Telefon	07621 410-5300	

Beratungsfolge	Status	Datum
Sozialausschuss und Betriebsausschuss "Heime des Landkreises Lörrach"	öffentlich	09.11.2016
Kreistag	öffentlich	23.11.2016

Tagesordnungspunkt

Anpassung des Fallzahlenschlüssels für den Bereich der "Sachbearbeitung Asylbewerberleistungsgesetz"

Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag nachfolgende Beschlussfassung:

Für die künftige Personalplanung und den Beschluss weiterer Stellen zur Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) im Sachgebiet Leistung gilt ein Fallzahlenschlüssel von 1:140-160 Personen.

Der Kreistag trifft folgende Entscheidung:

Für die künftige Personalplanung und den Beschluss weiterer Stellen zur Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) im Sachgebiet Leistung gilt ein Fallzahlenschlüssel von 1:140-160 Personen.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	6	Soziales & Arbeit
Produktgruppe	31.30	Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler
Produkt(e)	31.30.01	Hilfen für Flüchtlinge
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Alle Flüchtlinge führen durch Unterstützung auch durch den Landkreis entsprechend ihrer Bedarfslage ein menschenwürdiges Leben
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		Anträge auf Geld- und Sachleistungen sowie Leistungen bei Krankheit werden zeitnah, auf hohem fachlichem Niveau und nach den gesetzlichen Vorgaben durch ausreichende personelle Ressourcen bearbeitet.
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		

■ **Personelle Auswirkungen:** nein ja, siehe nachfolgend

■ **Finanzielle Auswirkungen:** nein ja, siehe nachfolgend

<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
		€	€	
<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
	€	€	€	€

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2015	2016	2017	2018	ab 2019
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2015	2016	2017	2018	ab 2019
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Für die Sachbearbeitung zur Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) im Sachgebiet Leistung hat der Kreistag am 27.11.2014 den Personalschlüssel von 1:200 – 230 Personen festgelegt. Grundlage hierfür war das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung.

Zwischenzeitlich traten zahlreiche Änderungen in Kraft, die eine neue Bewertung erfordern.

Bereits zum 01.01.2014 wurde das FlüAG novelliert und das System der vorläufigen Unterbringung grundlegend geändert. Die Flüchtlinge müssen seither bereits nach rechtskräftiger Entscheidung über ihre Asylverfahren an die Gemeinden weitergeleitet werden und der Aufenthalt in der vorläufigen Unterbringung ist auf maximal 24 Monate begrenzt. Die Auswirkungen wurden deutlich spürbar, als die Flüchtlingszahlen stark angestiegen sind.

Es ist fest zu stellen, dass die Sachbearbeitung zunehmend komplexer wird:

Vermehrt gibt es Mischfälle, bei denen Personen einer Bedarfsgemeinschaft unterschiedliche Leistungsansprüche haben. Beispiel: Vater anerkannt – bezieht SGB II, Mutter und minderjährige Kinder noch im Asylverfahren – beziehen AsylbLG, ein volljähriger Sohn ist erwerbstätig – bezieht keine Leistungen und die Oma ist anerkannt – bezieht SGB XII.

Zahlreiche Flüchtlinge mit Behinderungen stehen im Leistungsbezug, wo ambulante Pflegedienste, Hilfen in Einrichtungen (Pflegeheime) oder tagesstrukturierte Angebote für Kinder und Jugendliche sicherzustellen sind.

Verstärkt nehmen Leistungsbezieher geringfügige oder versicherungspflichtige Beschäftigungen auf, die sich überwiegend im Niedriglohnsektor bewegen. Häufig reicht das Einkommen zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht aus und es müssen ergänzende Leistungen in Anspruch genommen werden. Diese Fälle müssen jeden Monat neu berechnet werden. Zudem sind oftmals die Arbeitsverhältnisse nicht nachhaltig und mit einer hohen Fluktuation verbunden. Viel Aufwand wird verursacht, wenn Arbeitsverhältnisse gar nicht angetreten oder bereits nach nur wenigen Tagen wieder aufgeben werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Arbeit der Leistungsabteilung, nämlich das AsylbLG, wurde zwischenzeitlich mehrfach geändert und zwar zum 01.03.2015, 24.10.2015, 17.03.2016 und zum 06.08.2016.

Insbesondere das zum 06.08.2015 in Kraft getretene Integrationsgesetz hat massive Auswirkungen auf das AsylbLG. Diese beschränken sich nicht ausschließlich auf eine Verbesserung der Rechtsstellung durch Verwirklichung des sogenannten Förderangebots. Nach dem Grundsatz des Forderns bringen die Änderungen auch Verpflichtungen des Ausländers und Sanktionsmöglichkeiten der Behörde mit sich, welche den Verwaltungsaufwand der Leistungsabteilung nicht unerheblich steigern. So soll in bestimmten Fällen auch wieder auf die Gewährung von Sachleistungen umgestellt werden.

§ 1a AsylbLG wurde um einen Abs. 5 erweitert, mit dem jetzt auch Inhaber einer Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber) in bestimmten Fallkonstellationen den Tatbestand der Anspruchseinschränkung erfüllen. So u. a. wenn bei der Asylerstantragstellung keine Dokumente zur Identitätsklärung vorgelegt werden.

Zudem ist § 5a AsylbLG geschaffen worden, der zusätzlich jährlich 580 Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

zur Verfügung stellt. Die Leistungsabteilung ist u. a. mit der Zuweisung und der Umsetzung von Anspruchseinschränkungen tangiert.

Zum 01.01.2017 wird § 5b AsylbLG in Kraft treten. Damit kann die Leistungsbehörde bestimmte Flüchtlinge zur Teilnahme an Integrationskursen verpflichtet. Bei Weigerung ist eine Anspruchseinschränkung vorzunehmen.

Ebenfalls sollen zum 01.01.2017 die Regelbedarfsstufen des AsylbLG neu strukturiert werden. Gleichzeitig soll wegen abweichender Bedarfslagen eine gesonderte Bedarfsstufe für die Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften geschaffen werden, wonach der individuelle Geldbetrag im Einzelfall abweichend festgesetzt wird.

Die erwähnten Änderungen sind teilweise mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Die sach- und ordnungsgemäße Umsetzung der genannten Änderungen wird nur mit einer angemessenen Personalausstattung zu bewältigen sein.

Orientierungshilfe für einen gerechten Fallzahlschlüssel AsylbLG können die Betreuungsschlüssel in der Grundsicherung (1:200), beim Jobcenter (1:115) sowie beim Kompetenzteam Asyl (1:160 - Kooperation zwischen Arbeitsagentur und Jobcenter) sein.

Die Organisationsempfehlung des sächsischen Rechnungshofes für sächsische Landkreise von April 2012 sieht einen Personalschlüssel von 1:100 Leistungsempfängern AsylbLG vor.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz empfiehlt in seinem Kommunalbericht 2013 für die Sachbearbeitung AsylbLG einen Orientierungswert von 1:160 Leistungsempfängern (bei Gewährung von Geldleistungen).

Im Jahre 2015 hat der Landkreistag eine Umfrage zu den Personalschlüsseln durchgeführt. Neben dem Landkreis Lörrach haben sich weitere 34 Landkreise aus Baden-Württemberg beteiligt. Für die Sachbearbeitung AsylbLG ergab sich ein Durchschnittswert von 1:170. Dieser liegt somit deutlich unter dem bisher vom Kreistag beschlossenen Wert.

Ergänzend wurde im Jahr 2016 Kontakt zu mehreren Landkreisen aufgenommen, mit folgendem Ergebnis:

Landkreis	Soll - Personalschlüssel	Aktueller Personalschlüssel
Bodenseekreis	1 : 135 Fälle	1 : 135 Fälle
Enzkreis	1 : 180 Fälle	
Karlsruhe	1 : 140 Köpfe	1 : 180 Köpfe
Ludwigsburg	1 : 130 Fälle	

Im Landkreis Lörrach werden z. B. alle der nachfolgend aufgeführten Aufgaben vollumfänglich von der Leitungsabteilung AsylbLG übernommen:

- a) die Leistungen persönlich ausgehändigt oder auf Konten überwiesen werden,
- b) ausschließlich Geldleistungen oder auch Sachleistungen gewährt werden,
- c) es eine zentrale Widerspruchsstelle gibt,
- d) Klagen von der zentralen Widerspruchsstelle bearbeitet werden,
- e) es eine zentrale Stelle gibt, die Unterhaltsansprüche prüft und verfolgt,
- f) Ansprüche nach dem SGB VIII vom Jugendhilfeträger bearbeitet werden und
- g) Anträge auf ambulante Pflegedienste, Hilfen in Einrichtungen (Pflegeheime) oder tagesstrukturierte Angebote für Kinder und Jugendliche von den jeweiligen Fachabteilungen bearbeitet werden.

Ob dies auch bei den Landkreisen so ist, die mit ihrem Personalschlüssel als Orientierungshilfe dienen, ist nicht bekannt. Dies sollte bei der Bemessung des Personalschlüssels jedoch nicht unberücksichtigt bleiben.

Unter Berücksichtigung des vorgenannten Sachverhaltes wird in Abstimmung mit dem Dezernat I, welches an dem Prozess der Neufestlegung des Fallzahlschlüssels für die Leistungsabteilung AsylbLG beteiligt war, empfohlen, dass für die künftige Personalplanung und den Beschluss weiterer Stellen im Sachgebiet Leistung für die Umsetzung des AsylbLG zukünftig ein Personalschlüssel von 1:140 bis 160 Personen gelten soll.

Mit Blick auf die rückläufigen Fallzahlen bedingt die Anpassung des Personalschlüssels zum jetzigen Zeitpunkt nicht die Einstellung zusätzlichen Personals. Es wird vielmehr so sein, dass sich bei den aktuell zurückgehenden Fallzahlen der Personalbestand sukzessive dem neuen Schlüssel annähert und erst dann Personal tatsächlich abgebaut wird, wenn der Schlüssel erfüllt ist und die Fallzahlen noch weiter zurückgehen.

Die Anpassung des Personalschlüssels ist dringend erforderlich, um eine dauerhafte Überlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermeiden und um die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung auch im Hinblick auf die oben genannten neuen Herausforderungen gewährleisten zu können.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernentin Soziales & Jugend